

Mobilfunksendeanlagen und Baurecht

1. Einleitung

Ein Vorgehen gegen die Errichtung von Mobilfunksendeanlagen wegen gesundheitlicher Bedenken ist derzeit kaum erfolgsversprechend, sofern die jeweilige Anlage die Grenzwerte der 26. BImSchV einhält.

„Die Anlagen müssen der 26. BImSchV entsprechen. Diese Verordnung enthält Grenzwertfestsetzungen für den Betrieb ortsfester Hoch- und Niederfrequenzanlagen [...]. Die Einhaltung der Bestimmungen wird durch Vorlage der Standortbescheinigung der RegTP (Regulierungsbehörde für Post und Telekommunikation) nachgewiesen [...]. Gesundheitliche und immissionsschutzfachliche Aspekte sind mit Vorlage dieser Standortbescheinigung abgeklärt.“¹

Deshalb ist in letzter Zeit die Frage der baurechtlichen Handlungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit solchen Sendeanlagen in den Vordergrund getreten.

Vorweg sei zunächst darauf hingewiesen, daß der baurechtlichen Beurteilung prinzipiell eine städtebauliche Zielrichtung zugrunde liegt, so daß sich das Baurecht von seinem primären Regelungsziel nur bedingt zur Verfolgung von Zielen der immissionsbezogenen Gesundheitsvorsorge eignet. Jedoch zeigen die jüngsten Entscheidungen der Verwaltungsgerichte, daß das Baurecht gerade für den sensiblen Bereich der Wohngebiete durchaus ein geeignetes Mittel sein kann, dem Antennewildwuchs wirkungsvoll entgegenzutreten. Dies betrifft nicht nur das Vorgehen gegen einzelne Standorte; derzeit bemühen sich einige Gemeinden, durch Festsetzungen in Bebauungs- und Flächennutzungsplänen die planungsrechtlichen Möglichkeiten auszuschöpfen, um durch aktive Planung den Anspruch der Mobilfunkunternehmer auf flächendeckende Netzversorgung einerseits und den Anspruch der Bürger auf Vorsorge im Immissionsschutz andererseits in Ausgleich zu bringen.

Die nachfolgenden Ausführungen sollen einen kurzen Überblick und Einstieg in die Materie vermitteln. Sie erheben aber keinen Anspruch auf Vollständigkeit und können nicht die baurechtlich stets gebotene Prüfung und Abwägung im Einzelfall ersetzen.

2. Anwendbarkeit baurechtlicher Vorschriften auf Mobilfunksendeanlagen.

Voraussetzung für jede baurechtliche Beurteilung von Mobilfunksendeanlagen ist zunächst die Anwendbarkeit der einschlägigen Vorschriften der Bayerischen Bauordnung (BayBO = Bauordnungsrecht) und des Baugesetzbuches (BauGB = Bauplanungsrecht) im konkreten Einzelfall. Mobilfunksendeanlagen bestehen gewöhnlich aus einer oder mehreren Sendeantennen, die an einem Mast an oder auf Hausdächern angebracht sind sowie aus einer dazu gehörenden Versor-

¹ Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren (IMS) vom 16.07.2001 „Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkstationen“, S. 11 (m.w.N.) – abzurufen unter <http://www.innenministerium.bayern.de>

gungseinheit für die technische Ausrüstung. Während solche Konstruktionen ohne weiteres dem Begriff der baulichen Anlage im Sinne des Art. 2 BayBO unterfallen, ist für den Anlagenbegriff des § 29 BauGB zusätzlich erforderlich, daß die jeweilige Anlage städtebauliche Relevanz besitzt. Das ist dann der Fall, wenn die Anlage geeignet ist, ein Bedürfnis nach einer ihre Zulässigkeit regelnden Bauleitplanung hervorzurufen².

Dazu führt das VG Düsseldorf aus³: „Angesichts der kleiner werdenden Abstrahl- und Empfangsradien der Mobilfunkanlagen [...] und der dadurch bedingten Häufigkeit von Mobilfunkanlagen insbesondere in Stadtgebieten erfaßt bzw. berührt eine derartige Anlage, zumal wenn sie mit 8 m über Dach eine nicht unbeträchtliche Höhe aufweist, u.a. mit dem Ortsbild der Gemeinde städtebauliche Belange, die [...] eine städtebauliche Betrachtung und Ordnung verlangen.“

Grob vereinfacht dürfte städtebauliche Relevanz in aller Regel dann gegeben sein, wenn der sichtbare Teil der Anlage an erhöhter Stelle angebracht ist und bei der Betrachtung auch unter Berücksichtigung der Standortumgebung im Ortsbild auffällt⁴. D.h., eine Sendeanlage wird eher planungsrechtlich relevant sein, wenn sie in einer homogenen (Dach-)Bebauung regelrecht „ins Auge sticht“, weniger dagegen, wenn sie im städtischen Bereich vom Standort des Beobachters kaum sichtbar ist oder unter vielen anderen Aufbauten und Antennen in der Dachlandschaft nicht weiter auffällt. Hier ist jeweils eine einzelfallbezogene Beurteilung geboten.

3. Bauplanungsrechtliche Beurteilung

a. Mobilfunksendeanlagen im beplanten Innenbereich

Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Mobilfunksendeanlagen im beplanten Innenbereich hängt davon ab, ob sie hinsichtlich der Art der verwirklichten baulichen Nutzung nach dem jeweiligen Bebauungsplan allgemein oder ausnahmsweise zulässig sind. Nach mittlerweile wohl herrschender Auffassung handelt es sich beim Betrieb eines Mobilfunknetzes und der dazugehörigen Anlagen bauplanungsrechtlich um eine nicht störende gewerbliche Nutzung⁵.

aa. Zulässigkeit in den jeweiligen Baugebieten der BauNVO

Daraus folgt, daß Mobilfunksendeanlagen in Baugebieten nach §§ 4a – 9 BauNVO (besonderes Wohngebiet, Dorfgebiet, Mischgebiet usw.) allgemein zulässig sind. Eine baurechtliche Handhabe gegen Sendeanlagen ist hier daher ohne weitere Festsetzungen im Bebauungsplan grundsätzlich nicht gegeben.

² vgl. (für viele) IMS-Schreiben vom 16.07.2001, S. 5 (siehe Fußnote 1)

³ VG Düsseldorf, Beschluß vom 28.08.2001 – 9 L 1021/01

⁴ vgl. VG München, Beschluß vom 28.05.2001 – M 1 S 01.1794

⁵ Hess. VGH, Beschluß vom 29.07.1999 – 4 TG 2118/99 – NVwZ 2000, 694 = BauR 2000, 1162

In allgemeinen Wohngebieten sind Mobilfunksendeanlagen dagegen wegen ihrer gewerblichen Nutzung nur ausnahmsweise zulässig (§ 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO), in reinen Wohngebieten sind sie sogar generell unzulässig, weil sie mit dem in § 3 BauNVO für ein reines Wohngebiet vorgegebenen Nutzungskatalog nicht vereinbar sind.

bb. Zulässigkeit als Nebenanlage, § 14 BauNVO

In den Baugebieten nach §§ 4a – 9 BauNVO erübrigt sich eine Unterscheidung nach baulicher Haupt- oder Nebenanlage im Sinne des § 14 BauNVO. Denn § 14 BauNVO stellt einen zusätzlichen Zulässigkeitstatbestand für Anlagen dar, die nicht schon aufgrund sonstiger Festsetzungen zulässig sind, so daß in den vorgenannten Gebieten in jedem Fall die Errichtung möglich ist⁶.

Im reinen und allgemeinen Wohngebiet ist zu differenzieren: Eine bauplanungsrechtliche Zulässigkeit läßt sich jedenfalls nicht aus § 14 Abs. 1 BauNVO entnehmen, weil Sendeanlagen typischerweise nicht (nur) der Versorgung des jeweiligen Baugebietes, sondern (auch) der der weiteren Umgebung dienen⁷.

Das VG Düsseldorf führt hierzu aus⁸: „Dabei kann nicht darauf abgestellt werden, daß die streitige Anlage lediglich in einem Umkreis von etwa 800 m um ihren Aufstellungsort senden und empfangen kann [...]. Eine solche Betrachtung würde der technischen Eigenart eines Mobilfunknetzes nicht gerecht. Die einzelne Mobilfunkantenne ist nämlich Teil eines übergreifenden, aus vielen Waben bestehenden Mobilfunknetzes [...]. Damit stellt sich die einzelne Mobilfunkanlage [...] als notwendiger Bestandteil eines Gesamtsystems dar.“

Nur im reinen Wohngebiet eröffnet § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 1990 eine zusätzliche Zulassungsmöglichkeit, hier können kleinere Mobilfunkanlagen nach § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 1990 als fernmeldetechnische Nebenanlage ausnahmsweise zugelassen werden. § 14 Abs 2 Satz 2 BauNVO 1990 betrifft aber nicht ältere Bebauungspläne, die unter einer früheren Fassung des § 14 BauNVO (1962/1968/1977) erstellt worden sind. Es ist in diesen Fällen älterer Bebauungspläne auch keine ergänzende Auslegung im Sinne der BauNVO 1990 möglich⁹.

b. Mobilfunkanlagen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB)

Im unbeplanten Innenbereich richtet sich die Zulässigkeit einer planungsrechtlich relevanten Mobilfunksendeanlage danach, ob sie sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt (§ 34 Abs. 1 BauGB). Entspricht die Eigenart der näheren Umgebung einem Baugebiet der BauNVO, bestimmt sich die Zulässigkeit hinsichtlich der Art der bauli-

⁶ Schreiben des Bayerischen Staatsministerium des Inneren (IMS) vom 16.07.2001 „Baurechtliche Beurteilung von Mobilfunkstationen“, S. 12

⁷ vgl. BVerwG, Beschluß vom 01.11.1999 – 4 B 3/99 – BauR 2000, 703 ff.

⁸ VG Düsseldorf, Beschluß vom 28.08.2001 – 9 L 1021/01

⁹ BVerwG, Beschluß vom 01.11.1999 – 4 B 3/99 – BauR 2000, 703 ff.

chen Nutzung nach den Bestimmungen der BauNVO 1990, § 34 Abs. 2 BauGB. Die Ausführungen zu Punkt 3 a (beplanter Innenbereich) gelten dann insoweit entsprechend.

c. Mobilfunksendeanlagen im Außenbereich (§ 35 BauGB)

Für den Außenbereich gilt grundsätzlich, daß dort nicht gebaut werden soll, um eine Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden. Bestimmte Vorhaben können bzw. sollen nach der Vorstellung des Gesetzes (§ 35 Abs. 1 BauGB) im Außenbereich verwirklicht werden (sog. privilegierte Vorhaben). Nach § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB sind Mobilfunkanlagen im Außenbereich regelmäßig privilegiert zulässig als Vorhaben, welche Telekommunikationsdienstleistungen dienen. Aber auch solchermaßen privilegierte Sendeanlagen können im Einzelfall am gewählten Standort unzulässig sein, wenn öffentliche Belange dem Vorhaben „entgegenstehen“ (eine bloße „Beeinträchtigung“ öffentlicher Belange genügt nicht). Als öffentliche Belange kommen vor allem das Orts- und Landschaftsbild (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB), der fehlende spezifische Standortbezug und eine entgegenstehende Standortzuweisung in der gemeindlichen Flächennutzungsplanung (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB) in Betracht.

aa. Beeinträchtigung des Orts- und Landschaftsbildes (§ 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB)

Auch für privilegierte Vorhaben gilt das Gebot der größtmöglichen Schonung des Außenbereichs und damit der Schutz des Orts- und Landschaftsbildes zur Sicherung des Erholungswertes der Landschaft. Zu beachten ist jedoch, daß das Landschaftsbild durch bereits vorhandene Anlagen mitgeprägt (vorbelastet) sein kann und daß der Schutz das Orts- und Landschaftsbildes nicht nur beeinträchtigt werden, sondern dem privilegierten Vorhaben als öffentlicher Belang entgegen stehen muß, was regelmäßig einen schweren Eingriff verlangt.

bb. Spezifischer Standortbezug

Weiter haben formal privilegierte Anlagen an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB nur dann teil, wenn sie einen sog. spezifischen Standortbezug aufweisen.

Dazu führt der VGH Baden-Württemberg aus¹⁰: „Danach haben Anlagen an der Privilegierung des § 35 Abs. 1 BauGB nur dann teil, wenn sie einen spezifischen Standortbezug aufweisen. [...] An einer solchen spezifischen Gebundenheit fehlt es, wenn der gewählte Standort im Vergleich mit anderen Standorten zwar Lagevorteile bietet, das Vorhaben aber damit nicht steht oder fällt, ob es hier und so und nirgendwo anders ausgeführt werden kann.“ (Der VGH verweist in diesem Zusammenhang auf die steigende Notwendigkeit, die Anzahl von Funksendeanlagen im Außenbereich nicht gänzlich ausufern zu lassen.)

¹⁰ VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 25.08.1997 – 8 S 1861/97 – NVwZ-RR 1998, 715

Der Aufsteller der Mobilfunkanlage muß also darlegen, warum für ihn nur der gewählte Standort in Frage kommt – in der Regel wird die Offenlegung des Standortkonzeptes für die weitere Umgebung erforderlich sein –, warum das Vorhaben also mit dem konkreten Standort „steht und fällt“. Dabei ist zwar eine „kleinliche“ Prüfung nicht angebracht¹¹; ob die Anlage jedoch an dem gewählten Standort für den Aufbau der Netzstruktur und damit des Versorgungsauftrages erforderlich ist, wird auch danach zu beurteilen sein, ob dadurch im Versorgungsgebiet die Grundversorgung erst hergestellt oder die bereits vorhandene Grundversorgung verbessert werden soll. Im letzteren Fall dürfte die Privilegierung zu Recht angezweifelt werden können. Fehlt der spezifische Standortbezug, wird die Gemeinde ihr nach § 36 BauGB erforderliches Einvernehmen verweigern können.

So hat beispielsweise die Gemeinde Gräfelfing (Landkreis München) ihr Einvernehmen zur Errichtung einer Basisstation im Außenbereich aus diesen Gründen abgelehnt. In der Beschlußvorlage dazu heißt es: „Für die Beurteilung des vorliegenden Antrages ist der Nachweis erforderlich, weshalb für die Anlage gerade der gewählte Standort als unabdingbar angesehen wird. Die vorgelegten Computersimulationen liefern nach Meinung der Verwaltung keinen Nachweis der Privilegierung. Sie stellen lediglich die Situation eines Betreibers bezogen auf die Möglichkeiten dieses einen Masten ab. Es fehlen eindeutige Aussagen über die Gesamtsituation (größerer Umgriff), um zu einer Bewertung für gerade den gewählten Standort kommen zu können.“

cc. Entgegenstehende positive Standortzuweisung, § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB

Teile des Außenbereichs können von bestimmten privilegierten Nutzungsarten (hier: Mobilfunkmasten) freigehalten werden, wenn der Nutzungsart durch Darstellung im Flächennutzungsplan geeignete Standorte zugewiesen werden. Damit sind andere Standorte derselben Nutzungsart im übrigen Planungsgebiet ausgeschlossen (§ 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB – siehe dazu Punkt 5 c).

4. Bauordnungsrechtliche Beurteilung (Genehmigungsbedürftigkeit)

Von der bisher erörterten bauplanungsrechtlichen Beurteilung zu unterscheiden ist die bauordnungsrechtliche Frage, ob die jeweilige Mobilfunksendeanlage im Einzelfall einer Genehmigung bedarf oder nicht.

a. Grundsatz

Grundsätzlich ist die Errichtung baulicher Anlagen nach Art. 62 BayBO genehmigungspflichtig. Eine Ausnahme besteht nach Art. 63 Abs. 1 Nr. 4a BayBO für Antennen bis zu einer Höhe von 10 m (ab Schnittpunkt der Antenne mit der Dachhaut) und zugehörige Versorgungseinrichtungen bis zu 10 m³ Rauminhalt. Solche formal genehmigungsfreien Anlagen müssen aber im übrigen

¹¹ BVerwG, Urteil vom 16.06.1994 – 4 C 20.93 – DVBl 1994, 1141

(bau-)rechtskonform sein, Art. 63 Abs. 6 BayBO. Das bedeutet insbesondere: Sofern ein Standort planungsrechtlich nur ausnahmsweise (z.B. im allgemeinen Wohngebiet) oder überhaupt nicht zulässig ist (z.B. im reinen Wohngebiet), muß für ein dennoch beabsichtigtes Vorhaben diese Abweichung „isoliert“ gemäß Art. 70 Abs. 3 Satz 1 BayBO, d.h. gesondert als Ausnahme oder Befreiung beantragt werden. Anders ausgedrückt: Trotz „Genehmigungsfreiheit“ ist in diesen Fällen eine besondere baurechtliche Gestattung erforderlich.

Voraussetzung für die Erteilung einer solchen isolierten Ausnahme bzw. Befreiung ist das Einvernehmen der Gemeinde, §§ 31, 36 BauGB – wie bei der „normalen“ Baugenehmigung auch. Die Erteilung des Einvernehmens steht dabei im Ermessen der Gemeinde, eine Pflicht, das Einvernehmen zu erteilen, besteht grundsätzlich nicht.

b. Handlungsmöglichkeiten

Wird oder wurde eine Mobilfunksendeanlage „genehmigungsfrei“ errichtet, obwohl es einer isolierten Ausnahme oder Befreiung wegen kollidierenden Bauplanungsrechts bedurft hätte, handelt es sich dabei um eine zumindest formell illegal errichtete Anlage („Schwarzbau“). Da dabei die erforderliche Beteiligung der Gemeinde nach § 36 BauGB unterblieben ist, steht der betroffenen Gemeinde grundsätzlich ein Anspruch gegen die Bauaufsichtsbehörde auf ermessensfehlerfreie Entscheidung zur Herstellung rechtmäßiger Zustände zu.

Das BVerwG führt dazu aus¹²: „Auch wenn die Gemeinde danach eine Wiederherstellung rechtmäßiger Zustände nicht selbst durchsetzen kann, so verlangt die ihr in § 36 Abs. 1 BBauG (§ 36 Abs. 1 BauGB) eingeräumte Rechtsstellung zumindest, ihr ein subjektives Recht auf ermessensfehlerfreie Entscheidung durch jene Behörde zuzubilligen, die nach Landesrecht die Befugnis zum Einschreiten und damit zur Herstellung rechtmäßiger Zustände besitzt.“

Das bedeutet, daß die Bauaufsichtsbehörde (i.d.R. das Landratsamt) zunächst regelmäßig gehalten sein wird, vom Aufsteller der Mobilfunkanlage einen Antrag auf Erteilung einer isolierten Abweichung einzufordern, über den unter Beteiligung der Gemeinde zu entscheiden ist. Wird auf Anforderung ein solcher Antrag nicht gestellt oder wird ihm z.B. bei rechtmäßiger Verweigerung des gemeindlichen Einvernehmens nicht entsprochen, hat die Gemeinde Anspruch auf ermessensfehlerfreie Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde über eine Baubeseitigung oder/und Nutzungsuntersagung, vgl. Art. 82 BayBO.

Ist die Anlage noch nicht fertiggestellt und die erforderliche Befreiung noch nicht einmal beantragt, kann die Bauaufsichtsbehörde im Rahmen ihres Ermessens die Einstellung der Arbeiten anordnen, Art. 81 Abs. 1 BayBO. Ob auch hier ein Anspruch der Gemeinde auf ermessensfehlerfreies Einschreiten der Bauaufsichtsbehörde besteht, ist strittig¹³.

¹² BVerwG, Urteil vom 12.12.1991 – 4 C 31/89 – NVwZ 1992, 878 f.

¹³ insoweit ablehnend BayVG, Beschluß vom 21.06.1999 – 20 CE 98.3374

5. Steuerungsmöglichkeiten der Gemeinden in der Bauleitplanung

Grundsätzlich sollten sich die Gemeinden – noch dazu außerhalb planungsrechtlich bestimmter allgemeiner oder reiner Wohngebiete – nicht auf die Abwehr von Antennenstandorten im Einzelfall beschränken. Das BauGB bietet in Verbindung mit der BauNVO vielfältige Festsetzungsmöglichkeiten, um durch eine aktive Planung gestaltend auf die Situierung von Mobilfunksendeanlagen einzuwirken. Zu beachten ist aber, daß eine Verhinderungsplanung im Sinne einer reinen Ausschlußplanung unzulässig ist.

a. Empfohlene Ausgangsposition: Planungsgutachten

Jede gestaltungswillige Gemeinde sollte als Grundlage für eine aktive Bauleitplanung in Sachen Mobilfunk ein geeignetes Planungsbüro damit beauftragen, unter dem Aspekt der größtmöglichen Schonung sensibler Bereiche (Wohngebiete, Kindergärten, Krankenhäuser, Altenheime) vor Elektromog ein funktechnisches Standortkonzept für das Gemeindegebiet zu erstellen. Dabei müssen einerseits die Belange der Netzbetreiber nach einer flächendeckenden (Grund-)Versorgung und andererseits das Interesse der Bürger nach einem vorsorgenden Schutz vor elektromagnetischer Strahlung in Einklang gebracht werden. Dies kann dadurch erreicht werden, daß insbesondere unter Berücksichtigung der (topographischen) Verhältnisse im Gemeindegebiet Standorte ermittelt werden, die bei einem Minimum aufeinander abgestimmter Sendestationen und geringstmöglicher Belastung der sensiblen Bereiche die Grundversorgung für die Mobilfunknetze sicherstellen. Das Ergebnis einer solchen Standortuntersuchung kann anschließend mit den Mitteln der Bauleitplanung in ein verbindliches Planungskonzept umgesetzt werden (siehe sogleich). Zugrundezulegen ist jeweils eine städtebauliche Begründung. Besonders effektiv dürfte dabei die Verwendung solcher Planungskonzepte sein, die den Bereich mehrerer Gemeinden umfassen oder ineinander übergreifen.

b. Festsetzungsmöglichkeiten im Bebauungsplan

Die Gemeinden können in ihren Bebauungsplänen hinsichtlich der Art der zulässigen Nutzung gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO 1990 festsetzen, daß bestimmte nach der BauNVO allgemein zulässige Nutzungsarten abweichend von der Regel nicht oder nur ausnahmsweise zulässig sein sollen, sofern die allgemeine Zweckbestimmung des Baugebiets gewahrt bleibt. Ferner kann nach § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO 1990 bestimmt werden, daß Ausnahmen, die für Baugebiete in der BauNVO vorgesehen sind (z.B. § 4 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO, § 14 Abs. 2 Satz 2 BauNVO 1990), nicht Bestandteil des Bebauungsplan werden. Diese Regelungen können sich nach § 1 Abs. 8 BauNVO 1990 auch auf Teile des Baugebiets beschränken. Über § 1 Abs. 9 BauNVO 1990 kann bei Vorliegen besonderer städtebaulicher Gründe auch die Zulässigkeit nur bestimmter Arten von allgemein

oder ausnahmsweise zulässigen baulichen Anlagen geregelt werden. Die Zulässigkeit von Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 Satz 1 BauNVO – sofern diese Vorschrift auf Mobilfunkanlagen Anwendung findet – kann nach § 14 Abs. 1 Satz 2 BauNVO 1990 eingeschränkt oder ausgeschlossen werden.

Für die Zeit während der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplanes stehen den Gemeinden die Sicherungsmittel der §§ 14 (Veränderungssperre) und 15 (Zurückstellung) BauGB zur Verfügung.

c. Unbeplanter Innenbereich

Im unbeplanten Innenbereich existiert definitionsgemäß kein Bebauungsplan. Mangels Festsetzungsmöglichkeiten sind daher auch die Gestaltungsspielräume denkbar gering, wenn sich die Gemeinde nicht dazu entschließen kann, im Wege eines Bebauungsplanes Festsetzungen zum Mobilfunk zu treffen. Regelmäßig entscheidet in diesen Fällen die in der näheren Umgebung tatsächlich verwirklichte Nutzung über die Einordnung des Baugebietes und damit auch über die Zulässigkeit von Mobilfunksendeanlagen. Dies stellt meist keine sichere Beurteilungsgrundlage dar.

Aus diesem Grund scheiterte die Stadt Rosenheim mit ihrem Bemühen, gegen einen bestimmten Antennenstandort vorzugehen. Das VG München führt zu diesem Fall aus¹⁴:

„Die Beteiligten gehen übereinstimmend von der Lage des streitgegenständlichen Grundstücks im unbeplanten Innenbereich nach § 34 BauGB aus; [...] Im Hinblick auf die nicht unerheblichen Lärm- und Geruchsemissionen muß hier entweder von einer Gemengelage oder aber von einem Dorf- oder Mischgebiet nach §§ 5 bzw. 6 BauNVO ausgegangen werden, nicht aber von einem allgemeinen Wohngebiet.“

Für den Bereich der Mobilfunkanlagen sind also entsprechende Zielsetzungen über Bebauungspläne regelmäßig effektiver und sicherer zu erreichen. Gleiches gilt im übrigen für sog. Ortsgestaltungssatzungen, da diese nur das Wie, nicht auch das Ob baulicher Anlagen regeln können¹⁵.

d. Regelungsmöglichkeiten im Außenbereich

Der Außenbereich definiert sich dadurch, daß hier gerade kein Bebauungsplan oder Zusammenhang der Bebauung besteht. Hier steht den Gemeinden aber die Möglichkeit offen, unter Bezugnahme auf ein entsprechendes Planungs- und Standortkonzept entsprechende Standortzuweisungen im Flächennutzungsplan zu treffen (Ausweisung sog. Positivstandorte). Auf diese Weise können über § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB bestimmte Gebiete des Außenbereichs von Mobilfunksendeanlagen freigehalten werden.

Frank Sommer, 12.10.2001

frank.sommer@wuermtalgruene.de

¹⁴ VG München, Beschluß vom 28.05.2001 – M 1 S 01.1794

¹⁵ vgl. IMS-Schreiben vom 16.07.2001, S. 19 (siehe Fußnote 1)